

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0092/15/8.1.1.1

Düsseldorf, den 12.09.2016

**Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes der Firma AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal in Wuppertal durch Anbindung an die Fernwärme-Süd-West-Trasse**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal mit Bescheid vom 08.08.2016 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage am Standort Korzert 15 in 42349 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

**Abfallverbrennungsanlagen**

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
AWG Abfallwirtschafts-  
gesellschaft mbH Wuppertal  
Korzert 15  
42349 Wuppertal

Datum: 05.08.2016

Seite 1 von 43

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0092/15/8.1.1.1  
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler  
Zimmer: Ce 244  
Telefon:  
0211 475-2244  
Telefax:  
0211 475-2943  
sabine.thaler@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

**Ihr Genehmigungsantrag vom 23.11.2015 nach § 16 Abs. 2 BImSchG  
zur wesentlichen Änderung des MHKW Wuppertal durch die Anbin-  
dung an die Fernwärme-Süd-West-Trasse**

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen  
2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

## **Genehmigungsbescheid** **53.01-100-53.0092/15/8.1.1.1**

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klevert Straße

Auf Ihren Antrag vom 23.11.2015, eingegangen bei der Bezirksregie-  
rung Düsseldorf am 01.12.2015 und zuletzt ergänzt mit Schreiben vom  
20.05.2016, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Ände-  
rung des MHKW Wuppertal ergeht nach Durchführung des nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfah-  
rens folgende Entscheidung:



## I. Entscheidung

1.

Der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerks**

auf dem Grundstück Korzert 15 in 42349 Wuppertal, Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstücke 2824, 3919, 3921, 3922, 3950, 3951, 4160, 4187, 4285, 4286, 4290, 4294, 4297 erteilt.

#### Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Einspeisung von Heizdampf in die Süd-West-Trasse der Wuppertaler Stadtwerke;
- 2) Errichtung und Betrieb von Haupt- und Nebenanlagen, die für die Einspeisung des Heizdampfes und die Rückführung des Kondensats erforderlich sind, insbesondere
  - ein mit Frischdampf betriebener Gegendruck-Turbosatz,
  - drei Dampf-Reduzierstationen (Frischdampf zu Mitteldruckdampf) mit einer Durchsatzkapazität von 30 t/h, 60 t/h und 120 t/h Frischdampf,
  - eine Reduzierstation (Mitteldruckdampf zu Niederdruckdampf) mit einer Durchsatzkapazität von 40 t/h zur ND-Dampf-Eigenbedarfsversorgung des MHKW,
  - eine Temperatur-Regelstation für den Mitteldruckdampf aus der Gegendruckturbine,
  - eine Vollentsalzungsanlage (VEA) als Ionenaustauscheranlage, bestehend aus drei Linien mit einer Kapazität von je 50 m<sup>3</sup>/h,



- eine Kondensataufbereitungsanlage (KAA) als Ionenaustauscheranlage, bestehend aus drei Linien mit einer Kapazität von je 40 m<sup>3</sup>/h,
- zwei Deionatbehälter mit einem Nutzvolumen von je ca. 160 m<sup>3</sup>, zwei Deionatpumpen und jeweils einem nachgeschalteten elektrischen Durchlauferhitzer und nachgeschaltetem ND-Vorwärmer,
- ein Roh-Kondensatbehälter mit einem Nutzvolumen von ca. 50 m<sup>3</sup> sowie drei Kondensatpumpen,
- eine gemeinsame Chemikalienversorgung für die Vollentsalzungsanlage und die Kondensataufbereitungsanlage,
- eine Regenerierstation für die Vollentsalzungsanlage und die Kondensataufbereitungsanlage,
- eine Neutralisation für die Vollentsalzungsanlage und die Kondensataufbereitungsanlage,
- ein System verbindender Rohrleitungen sowie die zugehörige Elektrotechnik und Leittechnik sowie ein Batterieraum,
- ein neues Maschinenhaus für den Gegendruck Turbosatz und die Dampf-Reduzierstationen,
- eine neue Rohrbrücke für Dampf-, Kondensat- /VE-Wasser und Stadtwasserleitungen,
- eine neue Übergabestation zur Fernwärme-Süd-West-Trasse der WSW;

3) Streichung der gleichlautenden Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1

„Prozessabwässer dürfen weder direkt in einen Vorfluter noch in die Abwasserbehandlungsanlagen der Stadt Wuppertal eingeleitet werden“

der Genehmigungsbescheide 56.2-2.8851.8.1-4/95 vom 30.11.1995 für Kessel 11 und 12 und 56.2-2.8851.8.1-9/94 vom 14.09.1995 für Kessel 14 und 16



2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides enthaltenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der durch diesen Bescheid genehmigten Änderung wird auf insgesamt 16.660.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**51.530,00 Euro**

**(i. W.: einundfünfzigtausendfünfhundertdreißig Euro).**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a 1.1 und 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

**7331200000415308**

an die Landeskasse Düsseldorf auf das folgende Konto:

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**  
**BIC: WELADED**



Ich weise darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist und dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW),
- die Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) nach § 58 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) und
- die **bis zum 31.08.2031 befristete** Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von neutralisierten Regenerationsabwässern in die Schmutzwasserkanalisation (Indirekteinleitergenehmigung) mit den folgenden Übergabestellen:

#### Angaben zu den Übergabestellen:

Die Einleitung von Abwasser erfolgt auf dem Grundstück Korzert 15 in 42349 Wuppertal.

Lage des Übergabepunktes an die Werkskanalisation:

East 32370254                      North 5676513

Lage des Übergabepunktes an die öffentliche Kanalisation:

East 32370227                      North 5676620



Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### **III. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile begonnen und
- b) die geänderte Anlage nicht innerhalb von drei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

### **IV. Begründung**

#### A. Sachverhalt

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal betreibt am Standort Korzert 15 ein Müllheizkraftwerk (MHKW), bestehend aus zurzeit fünf Verbrennungslinien mit nachgeschalteten Rauchgasreinigungsanlagen und einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 186 MW.

Zusätzlich zu dem bestehenden Fernwärme-Heizwassernetz „Südhöhen“ ist nun beabsichtigt, Fernwärme mittels Heißdampf in die Fernwärme-Süd-West-Trasse der Wuppertaler Stadtwerke (WSW Energie & Wasser) einzuspeisen und das Kondensat zurück zu führen bzw. bei besonderen Betriebszuständen VE-Wasser vom MHKW ins Tal zu leiten.



Für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen Haupt- und Nebenanlagen hat die AWG mit Schreiben vom 01.12.2015 einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des MHKW gestellt.

Ebenfalls beantragt wurden die Änderung von zwei wasserrechtlichen Nebenbestimmungen aus vorherigen Genehmigungsbescheiden und die Indirekteinleitung der neutralisierten Regenerationsabwässer in die Schmutzwasserkanalisation.

Der Antrag wurde am 22.03.2016 u.a. durch Beantragung eines Batterieraumes, Änderung des Konzeptes der Chemikalienabfüllstation, Angaben zum technischen Arbeitsschutz und eine UVP-Vorprüfung ergänzt und mit Schreiben vom 20.05.2016 durch Unterlagen zur Indirekteinleitung ergänzt.

#### B. Begründung der Sachentscheidung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Nach Eingang des Genehmigungsantrages wurden der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal sowie die Fachdezernate Natur-/Landschaftsschutz, Altlasten / Bodenschutz, Umweltüberwachung / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt und zur Stellungnahme zum Vorhaben aufgefordert.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Stellen geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal hat in seiner Stellungnahme zum Vorhaben u.a. mitgeteilt, dass es sich planungsrechtlich um eine Maßnahme nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) handelt. Bei Berücksichtigung bestimmter Nebenbestimmungen (siehe Anlage 2 dieses Bescheides) bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung bauaufsichtlich keine Einwendungen.



Durch das geplante Vorhaben ergibt sich keine Änderung der Emissionssituation im Hinblick auf luftverunreinigende Stoffe und Gerüche.

Da die neu errichteten Anlagenkomponenten alle innerhalb vorhandener oder neuer Gebäude aufgestellt werden und die den Antragsunterlagen beigefügte Geräuschimmissionsprognose zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die neu hinzukommenden Anlagen hervorgerufenen Geräusche die zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten, ändert sich die Geräuschsituation nicht relevant. Dies gilt ebenfalls für den anlagenbedingten Verkehr auf öffentlichen Straßen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ergab, dass die Anforderungen des § 3 der VAWS NRW erfüllt werden, wenn die antragsgegenständlichen VAWS-Anlagen so errichtet und betrieben werden, wie es in den Antragsunterlagen dargestellt wurde.

Der beantragten Einleitung der Regenerationsabwässer in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Wuppertal kann ebenfalls zugestimmt werden. Aufgrund der geringen Abwassermenge und der zu erwartenden geringen Belastung des Abwassers wird weder von der Stadt Wuppertal noch vom Kanalnetzbetreiber (WSW) weiterer Regelungsbedarf gesehen. Eine ständige Kontrolle und Registrierung der Parameter pH-Wert, Temperatur und Abwasservolumenstrom wird nach Angaben der Antragstellerin am Ablauf der Neutralisationsanlage durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwassersatzung der Stadt Wuppertal einzuhalten ist.

Die Neutralisationsanlage dient der Vergleichmäßigung und pH-Werteinstellung der Regenerationsabwässer aus der VE-Anlage und der Kondensataufbereitungsanlage.

Der ebenfalls beantragten Änderung von zwei abwasserrechtlichen Nebenbestimmungen kann zugestimmt werden. Die beiden gleichlautenden Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 der Genehmigungsbescheide 56.2-2.8851.8.1-4/95 vom 30.11.1995 für Kessel 11 und 12 und 56.2-2.8851.8.1-9/94 vom 14.09.1995 für Kessel 14 und 16 schreiben einen prozessabwasserfreien Betrieb vor. Dies bezieht sich jedoch auf die Prozessabwässer von Müllverbrennungsanlagen, für die der Anhang 33 der Abwasserverordnung (AbwV), der konkret auf die Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen ausgerichtet ist, gilt. Im Anhang 33 ist in Teil B Allgemeine Anforderungen festgelegt, dass Abwasser aus der Abgasreinigung von Hausmüllverbrennungsanlagen nicht in



ein Gewässer eingeleitet werden darf. Die beantragte Einleitung bezieht sich auf die neutralisierten Abwässer aus der VE-Anlage und der Kondensataufbereitungsanlage. Diese Abwässer fallen unter den Anwendungsbereich des Anhangs 31 der AbwV. Daher können die Nebenbestimmungen entfallen. Stattdessen ist ein Hinweis auf den Anhang 33 der AbwV aufzunehmen.

Aus Sicht des Dezernates 51 der Bezirksregierung Düsseldorf (höhere Landschaftsbehörde) bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung des MHKW Wuppertal. Da das Vorhaben in einem vollversiegelten Bereich des Firmengeländes umgesetzt werden soll, sind Belange von Natur und Landschaft nicht erkennbar betroffen.

Für das MHKW Wuppertal wurde im Rahmen eines anderen Genehmigungsverfahrens bereits im März 2015 ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt. Die Fläche des MHKW ist im Altlastenkataster der Stadt Wuppertal aufgrund der vorherigen Nutzung als Steinbruch und im Zuge dessen einer Altablagerung verzeichnet.

Aufgrund der geplanten Anbindung an die Fernwärme-Süd-West-Trasse und der Errichtung und dem Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen, verbunden mit der Änderung von Lagermenge und Standort der relevant gefährlichen Stoffe Salzsäure und Natronlauge und dem zusätzlichen relevant gefährlichen Stoff Turbinen- und Hydrauliköl war der bestehende AZB anzupassen.

Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf hat zum aktualisierten AZB u.a. ausgeführt, dass der AZB plausibel und nachvollziehbar dargestellt und geeignet ist als Grundlage für den Vergleich mit dem Zustand nach der Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG.

Auch aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen das Vorhaben unter Berücksichtigung bestimmter, in Anlage 2 aufgeführter Auflagen und Hinweise keine Bedenken.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



Das Müllheizkraftwerk ist der Ziffer 8.1.1.1 Spalte 1 Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des § 3 c UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 30, 28.07.2016) öffentlich bekannt gegeben.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegen. Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen



sind in diesem Verfahren nicht entstanden. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **51.530,00 Euro**.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des MHKW durch die Anbindung an die Fernwärme-Süd-West-Trasse und Errichtung und Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen nach § 16 BImSchG wird eine Gebühr in Höhe von **51.230,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtkosten für das Vorhaben sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 16.660.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1b) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 51.230,00 Euro [ $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$ ].

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW berechnet sich nach den Angaben der Stadt Wuppertal zu **4.864,50 Euro** und ist damit niedriger als die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1a.

Die Gebühren für die eingeschlossenen wasserrechtlichen Genehmigungen nach dem WHG bzw. LWG liegen mit **500,00 Euro** ebenfalls unter der immissionsschutzrechtlichen Gebühr.

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes nach §§ 16, 6 BImSchG wird somit nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **51.230,00 Euro** festgesetzt.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG zusätzlich eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.



Bei Rahmengebühren ist § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) zu beachten, wobei folgende Faktoren berücksichtigt werden müssen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Ausgehend von einem mittleren Verwaltungsaufwand und einer durchschnittlichen Bedeutung der Amtshandlung ergibt sich zusätzlich nach Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro.

Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von 51.530,00 Euro.

## V.

### Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der



Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach den o.g. Maßgaben zu erheben.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Thaler)



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0092/15/8.1.1.1**

## Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Seiten
	Antragsschreiben vom 01.12.2015	1
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
1.	Antrag	1
	Antragsformular 1 Blatt 1-3 vom 23.11.2015	5
	Erläuterungen zum Antrag	6
2.	Pläne	1
2.1	Deutsche Grundkarte, M 1 : 5.000	2
2.2	Amtlicher Lageplan, M 1 : 500	2
2.3	Liegenschaftskarte, M 1 : 2.500	3
3.	Bauvorlagen	1
3.1	Bauantrag neues Maschinenhaus mit	17
	Bauzeichnung Maschinenhaus, M 1 : 100	1
3.2	Bauantrag Übergabestation Fernwärme mit	18
	Bauzeichnung Übergabestation + neue Rohrtrasse, M 1 : 50	1
3.3	Bauantrag Nutzungsänderung VEA / KAA und Batterieraum mit	28
	Bauzeichnung VEA / KAA auf -10,0 m, M 1 : 100	1
	Lageplan Batterieraum, M 1 : 250	1
	Bauzeichnung Batterieraum, M 1 : 100	1



Reg.		Seiten
3.4	Bauzeichnung Übersichtsplan mit neuer Rohrtrasse, M 1 : 500	2
	Lageplan Maschinenhaus und Entwässerung, M 1 : 200	1
	Investitionskosten	1
3.5	Brandschutzkonzept der Fa. Auth Brandschutz vom 19.11.2015, Vorgang Nr. 15040-G-003	23
	Ergänzung zum Brandschutzkonzept betreffend Batterieraum, Fa. Auth Brandschutz, 04.03.2016, Vorgang Nr. 15040-S-007	4
4.	Anlage und Betrieb	
4.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Beschreibung der geplanten Änderungen	18
	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung, zur Anlagensicherheit und zum Schutz der Beschäftigten, zur Abwasser- und Abfallvermeidung und -verminderung	3
	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, etc.	1
	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4
	Angaben zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Artenschutz	5
	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1
	Grundfließschema des beantragten Vorhabens, Nr. 846 F01 A3 Rev. A	1
4.2	Verfahrensfließbilder	1
	HD-Dampfsystem und Reduzierstationen, Nr. 846 S01 A0	1
	Gegendruck-Dampfturbine, Nr. 846 S02 A0 Rev. A	1
	MD-Dampfsystem und Kondensatsystem, Nr. 846 S03 A0	1
	Vollentsalzungsanlage, Nr. 846 S04 A0 Rev. A	1
	Kondensataufbereitungsanlage, Nr. 846 S05 A0 Rev. A	1
	Gemeinsame Anlagen VEA und KAA, Nr. 846 S06 A0 Rev. B	1
	Übergabestation und Kondensatbehälter, Nr. 846 S07 A0 Rev. B	1
	Deionatbehälter, Nr. 846 S08 A0	1



Reg.		Seite 16 von 43 Seiten
4.3	Maschinenaufstellungspläne	1
	Maschinenhaus Grundriss / Schnitt, M 1 : 100, Nr. 846 A01 A2 Rev. A	1
	Lageplan Chemikalien-Abfüllstation, M 1 : 200, Nr. 881 L03 A2	1
	Chemikalien-Abfüllstation, M 1 : 100, Nr. 881 B04 A1	1
4.4	Immissionsprognosen	1
	Geräuschprognose zur Anbindung des MHKW der AWG an die Fernwärme-Süd-West-Trasse, TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH, Bericht Nr. 936/21230057/01 vom 19.10.2015	33
4.5	Formulare 2 – 8	42
5.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	2
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Satz 2 UVPG, Fa. RSP GmbH, 18.03.2016	42
6.	Sonstige Unterlagen	1
6.1	Ausgangszustandsbericht für das Müllheizkraftwerk (MHKW) Wuppertal – Revisionsindex B, Fa. RSP GmbH, Stand 16.11.2015 mit Anlagen	94
6.2	Unterlagen zum Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung mit	17
	Sicherheitsdatenblatt Salmiakgeist 24,9 % CHAR	19
	Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 20 – 50 %	10
	Sicherheitsdatenblatt Salzsäure 25 – 37 %	10
	Datenblatt Sikafloor Gewässerschutzsystem 390 N	5
	Beispielzeichnung Neutralisationsbehälter	1



**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0092/15/8.1.1.1**

Seite 17 von 43

**I.**  
**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**I.1 Allgemeines**

**I.1.1**

Die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen und der Betrieb des geänderten MHKW müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

**I.1.2**

Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

**I.1.3**

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

**I.1.4**

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



### I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich [unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel] zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



## **I.2 Bauordnungsrecht / Brandschutz**

### **I.2.1**

Die Bauherrin / der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens eine Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal schriftlich mitzuteilen (siehe beiliegenden Vordruck).

### **I.2.2**

Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Amtlicher Nachweis der Absteckung der Grundfläche des Bauvorhabens; der amtliche Nachweis ist durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Vermessungsingenieur(in) bzw. eine Vermessungs- und Katasterbehörde zu erbringen.
- Standsicherheitsnachweis, der von einer / einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein muss;

Gleichzeitig ist die / der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen, die / der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist.

### **I.2.3**

Wechselt die Bauherrin / der Bauherr, so hat die neue Bauherrin / der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal mitzuteilen.

### **I.2.4**

Die Bauherrin / der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiter/in und der Fachbauleiter/in und einen Wechsel dieser Personen während der Bauausführung dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal mitzuteilen.



### **I.2.5**

Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal eine Woche vorher von der Bauherrin / dem Bauherren oder der Bauleiterin / dem Bauleiter anzuzeigen (siehe beiliegenden Vordruck).

### **I.2.6**

Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist.

Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal eine Woche vorher anzuzeigen (siehe beiliegenden Vordruck).

Für die vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 Abs. 2 BauO NRW gestellt werden.

### **I.2.7**

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die stichprobenhafte Prüfung der Standsicherheit während der Bauausführung einzureichen.

Das Vorliegen dieser Bescheinigung ist Voraussetzung für die Gestattung der Innutzunahme des Gebäudes.

### **I.2.8**

Die neu errichtete oder in ihrem Grundriss geänderte bauliche Anlage ist durch die Eigentümerin / den Eigentümer auf eigene Kosten einmessen zu lassen. Diese Einmessung erfolgt durch eine/n öffentlich bestellte/n Vermessungsingenieur/in bzw. eine Vermessungs- und Katasterbehörde. Zum Nachweis der Erfüllung der Pflicht zur Gebäudeeinmessung genügt die Vorlage einer Bestätigung der Auftragserteilung durch die beauftragte Katasterbehörde oder den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beim Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten der Stadt Wuppertal.



## **I.2.9 Brandschutz**

Die Bestimmungen, Auflagen und Hinweise des Brandschutzkonzeptes der Fa. Auth Brandschutz, Vorgang-Nr.: 15040-G-003.doc vom 19.11.2015 einschließlich der Ergänzung vom 04.03.2016 sind zu beachten und umzusetzen. Die nachfolgenden Ergänzungen sind zu berücksichtigen:

### **I.2.9.1**

#### Hydrantenprüfung (Privathydranten auf dem Gelände)

Hydranten sind in Anlehnung an das Arbeitsblatt W331 der DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) in einem Turnus von vier Jahren zu überprüfen.

Die Betreiberin / der Betreiber hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen. Die Betreiberin / der Betreiber hat die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Feuerwehr der Stadt Wuppertal auf Verlangen (z.B. bei der Brandschau) vorzulegen.

### **I.2.9.2**

In dem Batterieraum ist die Aufstellung von 123 Batterien (Bleiakkumulatoren) auf drei Batteriegestellen vorgesehen.

Zur Eingrenzung einer ungehinderten Rauchausbreitung aus dem Batterieraum in den benachbarten Raumbereich ist für die Überströmöffnungen ein Bauprodukt vorzusehen, das über eine „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ verfügt und einen Feuerwiderstandswert von 90 Minuten aufweist.

### **I.2.9.3**

Für den Rauch- und Wärmeabzug im Maschinenhaus ist die Lichtkuppel im Dach vorgesehen. Hinsichtlich der von Hand zu bedienenden Fernauslösung an der westlichen Zugangstür sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die Stellung der Rauchabzugsöffnung „Auf“ und „Zu“ muss an der Bedienungsvorrichtung erkennbar sein. Die Auslösestelle ist mit ei-



nem Hinweisschild gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu kennzeichnen.

#### I.2.9.4

Für das Gebäude ist der Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu aktualisieren. Hierzu sind die allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrpläne der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen.

Die Feuerwehrpläne sind mindestens 6 Wochen vor Abnahme bzw. Inbetriebnahme des Umbaubereiches der Feuerwehr zur Prüfung vorzulegen.

Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal – Abteilung Einsatz und Organisation – (Herr Schucka, Tel.: 563-1312, E-Mail: [feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de](mailto:feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de)) vor der Erstellung eines Entwurfs abzustimmen.

### I.3 Immissionsschutz

#### I.3.1

Die Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile (im Wesentlichen ein Maschinenhaus mit einer Gegendruck-Turbosatz-Anlage und vier Dampf-Reduzierstationen, eine Vollentsalzungsanlage und eine Kondensataufbereitungsanlage) sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von den neuen Anlagen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionspunkten (IP) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:



IP1)	Am Köhler 58	tagsüber	55 dB(A)
		nachts	40 dB(A)
IP2)	Korzert 10	tagsüber	60 dB(A)
		nachts	45 dB(A)
IP3)	Neuenhof 7	tagsüber	55 dB(A)
		nachts	40 dB(A)
IP4)	Nöllenhammerweg 27	tagsüber	55 dB(A)
		nachts	40 dB(A)
IP5)	Wilhelmring 81	tagsüber	55 dB(A)
		nachts	40 dB(A)

Darüber hinaus dürfen die von der gesamten Anlage einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs unter Einbeziehung der Vorbelastung die v. g. Immissionswerte nicht überschreiten.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

### **I.3.2**

Die bauliche und anlagentechnische Ausführung hat unter Berücksichtigung der in der Schallprognose des TÜV Rheinland vom 19.10.2015 - Bericht Nr. 936/21230057/01 zugrunde gelegten Eingangsdaten und Vorgaben für Schallschutzmaßnahmen zu erfolgen.

Insbesondere sind die im schalltechnischen Gutachten unter Kapitel 4 angegebenen Schalldämmmaße und Schallleistungspegel zu berücksichtigen.

### **I.3.3**

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. I.3.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, von einer nach § 26 in Verbindung mit § 29b



BImSchG benannten Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Mit der Messung darf nicht der Sachverständige beauftragt werden, der im Genehmigungsverfahren die Schallprognose erstellt hat.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) anzufertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

## **I.4 Arbeitsschutz**

### **I.4.1**

Für den Betrieb der Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Aus den Betriebsanweisungen müssen die Bedienungs- und Wartungsarbeiten, die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung sowie die bei Störungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.



Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt dieser Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

#### **I.4.2**

Mit Instandhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung überprüft und die Arbeitsstelle freigegeben ist (Freigabeverfahren). In Abhängigkeit von möglichen Gefahren sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

#### **I.4.3**

Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.

### **I.5 Bodenschutz**

#### **I.5.1 Regelüberwachung**

Auf eine Grundwasseruntersuchung kann aufgrund geologischer und topografischer Gegebenheiten verzichtet werden. Anstelle dessen ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, die Ergebnisse der Oberflächengewässeruntersuchungen im Burgholzbach der zuständigen Behörde (Dezernat



52 der Bezirksregierung Düsseldorf – Fachbereich Bodenschutz und Altlasten) jährlich zukommen zu lassen.

Zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für den Boden ist eine jährliche Begehung der im Ausgangszustandsbericht betrachteten Anlagenbereiche durch eine sachkundige Person durchzuführen. Diese Begehungen sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen sind schriftlich zu dokumentieren und jederzeit einsehbar in der Anlage aufzubewahren.

Alle zehn Jahre ist durch einen Sachverständigen eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos auf Basis der in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe zu erstellen und der zuständigen Behörde (Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf – Fachbereich Bodenschutz und Altlasten) spätestens zwei Monate nach Erstellung vorzulegen.

Ist auf Basis der erstellten Dokumentation davon auszugehen, dass ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos durch relevant gefährliche Stoffe durch die jeweils jährlich stattfindenden Begehungen nicht gewährleistet werden kann, sind unverzüglich Untersuchungen des Bodens unter Beachtung nachstehender Randbedingungen durch einen sach- und fachkundigen Gutachter konzipieren, begleiten und dokumentieren zu lassen. Die Untersuchungen sind an das Vorgehen im AZB anzupassen und im Vorfeld mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52 – Fachbereich Bodenschutz und Altlasten) abzustimmen. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52 – Fachbereich Bodenschutz und Altlasten) spätestens zwei Monate nach Durchführung der Feldarbeiten vorzulegen.

### **1.5.2 Rückführungspflicht**

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG sollte mit diesen Arbeiten beauftragt werden. Der Ausgangszustandsbericht gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der An-



lage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

### **I.5.3**

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

## **I.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

### **I.6.1**

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



### **I.6.2**

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.

Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z.B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage.

### **I.6.3**

Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der jeweiligen Anlage dauerhaft anzubringen. Gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Allgemeine Technische Regelungen“, Kapitel 6.2 (6) ist das an der Anlage tätige Personal anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

### **I.6.4**

Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

### **I.6.5**

Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird. Sofern bei der Überwachung technische Leckage-Erkennungssysteme Einsatz finden, ist das Alarm-



und Sicherungssystem mindestens einmal jährlich auf Funktion zu prüfen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren.

### **I.6.6**

Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs so aufgestellt sein, dass sich die Abfüllschläuche innerhalb des Wirkbereiches der flüssigkeitsundurchlässig befestigten Fläche des Abfüllplatzes befinden.

### **I.6.7**

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen (mindestens jährlich) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

### **I.6.8**

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.



## **I.7 Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage der Stadt Wuppertal (§ 58 WHG) und für die Errichtung und den Betrieb einer Neutralisationsanlage (§ 58 Abs. 2 LWG)**

### **I.7.1 Dauer der Genehmigung**

Die Indirekteinleitergenehmigung ist befristet bis zum **31.08.2031**.

### **I.7.2 Angaben zu den Übergabestellen**

Die Einleitung von Abwasser erfolgt auf dem Grundstück Korzert 15 in 42349 Wuppertal.

Lage des Übergabepunktes an die Werkskanalisation:

East 32370254 North 5676513

Lage des Übergabepunktes an die öffentliche Kanalisation:

East 32370227 North 5676620

### **I.7.3 Wasserrechtliche Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers**

#### **I.7.3.1**

Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen im Abwasser aus dem Bereich der Dampferzeugung nicht enthalten sein.

Diese Anforderung gilt als eingehalten, wenn alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe oder Stoffgruppen in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen nicht enthalten sind.



### I.7.3.2

Gelangen Betriebs-, Hilfs-, Löse- oder Reinigungsmittel ins Abwasser, sind im Betriebstagebuch Herstellerbescheinigungen über die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 31 der AbwV zu hinterlegen.

### I.7.3.3

Zurzeit werden keine Überwachungswerte festgelegt. Es bleibt vorbehalten, für den Parameter AOX Anforderungen nach Anhang 31 der AbwV zu formulieren.

## I.7.4 Selbstüberwachung

### I.7.4.1

Am Ablauf der Neutralisationsanlage ist an der nachfolgenden Stelle eine Probenahmemöglichkeit einzurichten:

Probenahmestellenbezeichnung	Lage (UTM)	
„Ablauf Neutralisationsanlage“	East	North
	32370275	5676482

### I.7.4.2

An der Probenahmestelle ist bei Abwasseranfall ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

### I.7.4.3

Die Ausgestaltung der Probenahmestelle richtet sich nach dem separat zur Verfügung gestellten Leitfaden „Kriterien und Beispiele zur Auswahl von Probenahmestellen“.



#### **I.7.4.4**

Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Probenahmestellenbezeichnung deutlich sichtbar ist.

#### **I.7.4.5**

Die Unternehmerin hat gemäß § 61 WHG Menge und Qualität des Abwassers auf ihre Kosten zu untersuchen. Das Abwasser ist an unterschiedlichen Tagen zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Bei der Selbstüberwachung ist der Parameter AOX nach Nr. 302 der jeweils gültigen Anlage I zu § 4 AbwV halbjährlich in der Stichprobe zu untersuchen.

#### **I.7.4.6**

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf die Untersuchungsergebnisse unaufgefordert unter der E-Mail-Adresse [industrieabwasser@brd.nrw.de](mailto:industrieabwasser@brd.nrw.de) vorzulegen. Sie sind darüber hinaus bei der Unternehmerin für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

#### **I.7.4.7**

Zeigt sich nach den ersten beiden Selbstüberwachungsergebnissen, dass der Konzentrationswert für AOX sicher eingehalten bzw. weit unterschritten wird, kann in Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, über das zukünftige Messintervall erneut entschieden werden.



## **I.7.5 Betrieb der Anlagen**

### **I.7.5.1**

Die Unternehmerin hat die Abwasseranlagen unter Beachtung der DIN-Vorschriften und Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Ausgestaltung der Neutralisationsanlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, vor Baubeginn per E-Mail anzuzeigen.

### **I.7.5.2**

Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Herstellerangaben zur Wartung, Kalibrierung und Instandhaltung sind zu beachten und in einer Betriebsanweisung festzuhalten.

### **I.7.5.3**

Zustand und Funktion sind u. a. durch folgende Maßnahmen zu kontrollieren:

- Kontrolle des Zustandes und der Funktion der für die Abwassereinleitung maßgeblichen Bauteile (z. B. Behälter, Leitungen, Pumpen-, Mess- und Steuereinrichtungen, Alarmanlagen);
- Festlegung der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwassereinleitung durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten sowie der Regelungen zum Führen des Betriebstagebuchs;

Einzelheiten sind durch eine Betriebsanweisung zu regeln, die von der Unternehmerin innerhalb von sechs Monaten zu erstellen und auf Anforderung vorzulegen ist.

### **I.7.5.4**

Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Probenahmestellen ist auszuschließen.



### **I.7.5.5**

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem insbesondere

- die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten,
- die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten,
- alle besonderen Betriebszustände wie z. B. Störungen oder Mängel oder besondere Reinigungsarbeiten,
- die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe und deren Menge und
- und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen

zu vermerken sind.

Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

## **I.7.6 Allgemeines**

### **I.7.6.1**

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung und der Neutralisationsanlage und sämtliche mit ihr im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Genehmigung zur Indirekteinleitung aufzubewahren.

### **I.7.6.2**

Ein Wechsel des Eigentums an den betrieblichen Abwasseranlagen ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.



### **I.7.6.3**

Wesentliche Änderungen der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Betriebseinheiten durch Produktionsänderungen, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben.

Gleiches gilt für Änderungen in der Ableitung des Abwassers sowie für betriebliche Vorkommnisse mit Auswirkungen auf die Abwasserqualität.

### **I.7.6.4**

Betriebsstörungen sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen können auch an die E-Mail-Adresse [industriewasser@brd.nrw.de](mailto:industriewasser@brd.nrw.de) gesendet werden. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch einzutragen.

### **I.7.6.5**

Der Beginn von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an den Abwasseranlagen ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Beendigung ist anzuzeigen.



## **II.** **Hinweise**

### **II.1 Immissionsschutz**

#### **II.1.1**

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### **II.1.2**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

#### **II.1.3**

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über



die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

#### II.1.4

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NRW. vom 01.04.1995 S. 196) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009 (GV. NRW. S. 824).



## **II.2 Denkmalschutz**

Sofern bei den Bauarbeiten archäologische Bodenfunde und -befunde auftreten, sind diese gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 unmittelbar dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Landesmuseum, Colmantstr. 14 – 16, Bonn (Tel.: 0225/632150-287) zu melden.

## **II.3 Arbeitsschutz**

### **II.3.1**

Für den Betrieb der geänderten Anlagenbereiche ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung) fortzuschreiben. Auf die Regelungen des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

### **II.3.2**

Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

### **II.3.3**

Fluchtwege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen.



Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.

#### **II.3.4**

Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrationsArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm von 85 dB(A) überschritten werden kann, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.

Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

#### **II.3.5**

Alle technischen Schutzmaßnahmen müssen vor Inbetriebnahme und anschließend in angemessenen Abständen regelmäßig auf ihre ausreichende Funktion und Wirksamkeit überprüft werden. Art, Umfang und Häufigkeit sowie die Anforderung an die prüfenden Personen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Zu den zu überprüfenden Einrichtungen gehören insbesondere Auffangeinrichtungen, Lüftungseinrichtungen, Überfüllsicherungen, Behälter und Rohrleitungen, Augen- und Körperduschen, Einrichtungen zur Verhinderung von unzulässigem Über- oder Unterdruck und Brand- und Explosionsschutzeinrichtungen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in geeigneter Form zu dokumentieren (z. B. durch ein Betriebstagebuch oder Checklisten).



### II.3.6

An Körpernotduschen muss das Stellteil des schnell öffnenden Ventils leicht erreichbar und verwechslungssicher angebracht sein. Die Öffnungsrichtung muss eindeutig erkennbar sein. Das Ventil darf, einmal geöffnet, nicht selbsttätig schließen. Ketten zum Öffnen des Ventils sind nicht zulässig. Der Standort von Körpernotduschen muss durch das Rettungszeichen „Notdusche“ gekennzeichnet sein. Der Zugang ist ständig freizuhalten.

Augennotduschen sollen beide Augen sofort mit ausreichenden Wassermengen spülen können. Das Stellteil des Ventils muss leicht erreichbar, verwechslungssicher angebracht und leicht zu betätigen sein. Das Ventil darf einmal geöffnet nicht selbsttätig schließen.

Der Standort von Augennotduschen muss durch das Hinweiszeichen „Augenspüleinrichtung“ gekennzeichnet sein. Der Zugang ist ständig freizuhalten.

## II.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

### II.4.1

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

### II.4.2

Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.



### **II.4.3**

Wesentliche Änderungen einer Lager-, Abfüll-, oder Umschlaganlage wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG oder der Vorlage einer Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW.

### **II.4.4**

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB – wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft – und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS NRW wird hingewiesen.

## **II.5 Indirekteinleitung**

### **II.5.1**

Die Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG nachträglich sowie zum Zweck der Vermeidung oder des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen für andere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

### **II.5.2**

Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier genehmigte Maß hinausgehen, bedürfen einer Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung. Die Unternehmerin hat eine entsprechende Anpassung vorher bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.



### **II.5.3**

Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Ein Widerruf bleibt insbesondere vorbehalten, wenn

- mit der genehmigten Indirekteinleitung nicht innerhalb von drei Jahren nach Bescheiderteilung begonnen worden ist,
- die genehmigte Indirekteinleitung drei Jahre nicht ausgeübt worden ist,
- im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Abwasseranlagen diese nicht binnen eines Jahres wiederhergestellt worden sind.

### **II.5.4**

Die Unternehmerin hat die Pflicht, die behördliche Überwachung gemäß § 101 WHG zu dulden.

### **II.5.5**

Die anfallenden Regen- und Schmutzabwässer sind bei Vorhandensein eines Kanals vorschriftsmäßig abzuleiten und der Grundstücksentwässerung zuzuführen. Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.

Bei der Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Abwasseranlagen ist § 61a LWG zu beachten.

### **II.5.6**

Die Genehmigung berechtigt nicht zur Einleitung von Löschwasser. Die Beseitigung von Löschwasser ist im Bedarfsfall vor Einleitung mit dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

### **II.5.7**

Die Unternehmerin ist gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 53 Abs. 2 LWG abwasserbeseitigungspflichtig hinsichtlich des von dieser Indirekteinleitergenehmigung erfassten Abwassers.



### **II.5.8**

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 161 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches wird hingewiesen

### **II.5.9**

Auf die Pflichten der Unternehmerin nach §§ 60 und 62 WHG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LWG wird hingewiesen.

### **II.5.10**

Gemäß Anhang 33 der Abwasser-Verordnung darf Abwasser aus der Abgasreinigung von Hausmüllverbrennungsanlagen nicht in ein Gewässer eingeleitet werden.